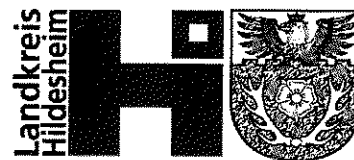


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 11. März 2015

Nr. 10

Inhalt	Seite
26.11.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2015	142
02.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuhof für das Haushaltsjahr 2015	145
04.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2015	148
08.12.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sehlen für das Haushaltsjahr 2015	151
19.01.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Fleckens Lamspringe für das Haushaltsjahr 2015	154
29.01.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2015	157
02.02.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2015	159
19.02.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2015	162
02.03.2015 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.05.2006 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Söhlde in Söhlde	164
04.03.2015 - Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Langes Feld“, Gemeinde Diekholzen	165

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Woltershausen in der Sitzung am 26. November 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	565.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	-565.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	533.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	504.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	5.400,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	533.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	509.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt..

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

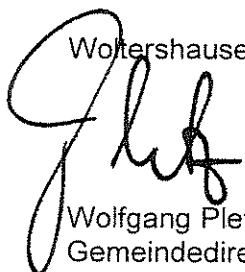
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

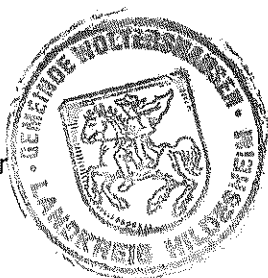
2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Woltershausen, den 26. November 2014


Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor



Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 03.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.03.2015 bis 20.03.2015

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 10.03.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Woltershausen
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuhoﬀ für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neuhoﬀ in der Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	214.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	213.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	208.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	198.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	220.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	212.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

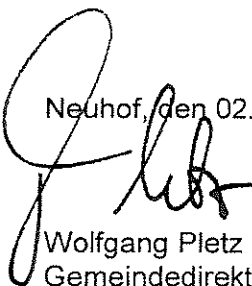
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Neuhof, den 02. Dezember 2014



Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor



Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 03.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.03.2015 bis 20.03.2015

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 10.03.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Neuhof
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harbarnsen in der Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.352.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.403.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.332.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.365.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.332.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.366.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

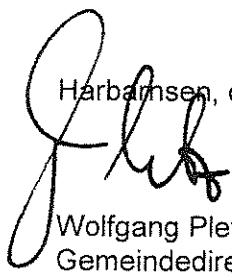
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

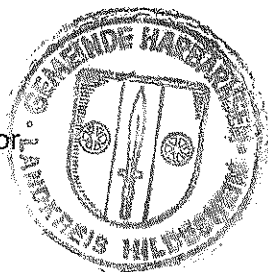
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Harbarnsen, den 04. Dezember 2014



Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor



Verkündung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **12.03.2015** bis **20.03.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 09.03.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Harbarnsen
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung der Gemeinde Sehlem für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sehlem in der Sitzung am 08. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	699.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	698.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	646.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	1.600,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	674.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	649.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

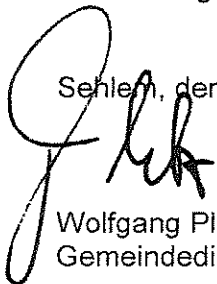
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2	Gewerbsteuer	380 v.H.

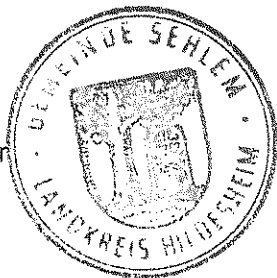
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Sehlen, den 08. Dezember 2014



Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor



Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 03.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.03.2015 bis 20.03.2015

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 10.03.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Sehlen
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Lamspringe in seiner Sitzung am 19. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.509.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.503.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.451.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.336.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	128.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.579.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.484.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 84.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2	Gewerbsteuer	380 v.H.

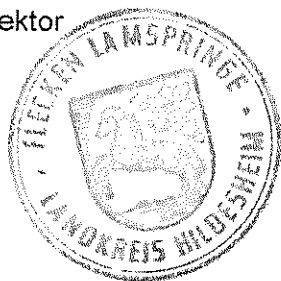
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 19. Januar 2015

Der Gemeindedirektor

Wolfgang Pletz



Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 03.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 12.03.2015 bis 20.03.2015

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 10.03.2015
Ort, Datum

**Flecken Lamspringe
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentliche Erträge	9.316.900,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	9.316.900,00 €
1.3 außerordentliche Erträge	- €
1.4 außerordentliche Aufwendungen	- €

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.782.500,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.508.100,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen	200.000,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen	1.334.900,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	830.000,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	108.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.812.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.951.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 830.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

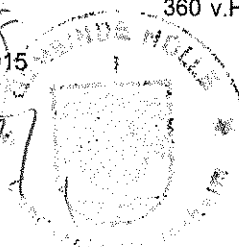
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Holle, den 29.01.2015

Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 04.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.03.2015 bis 20.03.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 10.03.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**

HAUSHALTSSATZUNG

der
Samtgemeinde Duingen
für das Haushaltsjahr
2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 02.02.2015 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.133.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.133.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.858.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.535.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	459.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	429.100,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	345.800,00 €

Festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.317.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.340.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 429.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

§ 5

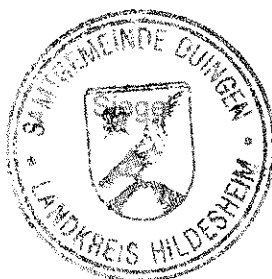
Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- A) Nach der Einwohnerzahl auf 128,8915328
(Maßgebend ist nach § 17 FAG die Wohnbevölkerung, die die Landesstatistikbehörde ermittelt hat)
- B) Nach der Steuerkraftmeßzahl auf 25,088233387 v. H.
(Steuerkraftmeßzahl für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Duingen, den 02.02.2015



gez. Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.03.2015 bis 20.03.2015

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Duingen,
Töpferstr.9,
31089 Duingen,**

öffentlich aus.

Duingen, 11.03.2015
Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindebürgermeister**

Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 19.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 der ordentlichen Erträge	9.825.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	9.825.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendung	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.751.900 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.371.600 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.600 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	918.400 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	103.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	8.884.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	9.393.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EURO
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EURO

im Einzelfall als unerheblich.

Diekholzen, 19.02.2015

Dieckhoff-Hübinger
(Dieckhoff-Hübinger)
Bürgermeisterin



Verkündung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **12.03.2015** bis **20.03.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. OG-06,
31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 10.03.2015
Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 02.05.2006
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Söhlde
in Söhlde**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Söhlde in Söhlde hat der Kirchenvorstand am 02.03.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird wie folgt geändert:

- C. Rasenreihengrabstätte:**
- für 30 Jahre - 1.525,00 €
- D. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) - für 30 Jahre - 2.880,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 96,00 €
- E. Pflegefreies Gemeinschaftsgrabfeld:**
- für 30 Jahre - 1.470,00 €
- F. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder pflegefreien Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß A./B. 2.b), 3 b) oder D b) für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit

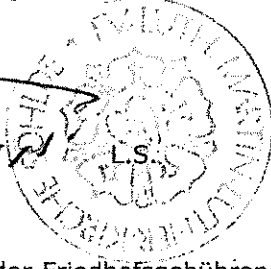
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Söhlde, den 02.03.2015

Der Kirchenvorstand:

J. Krummholz
.....
Vorsitzender



Ellen Busch-Kendt
.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 02.03.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land- Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
.....
Bevollmächtigter



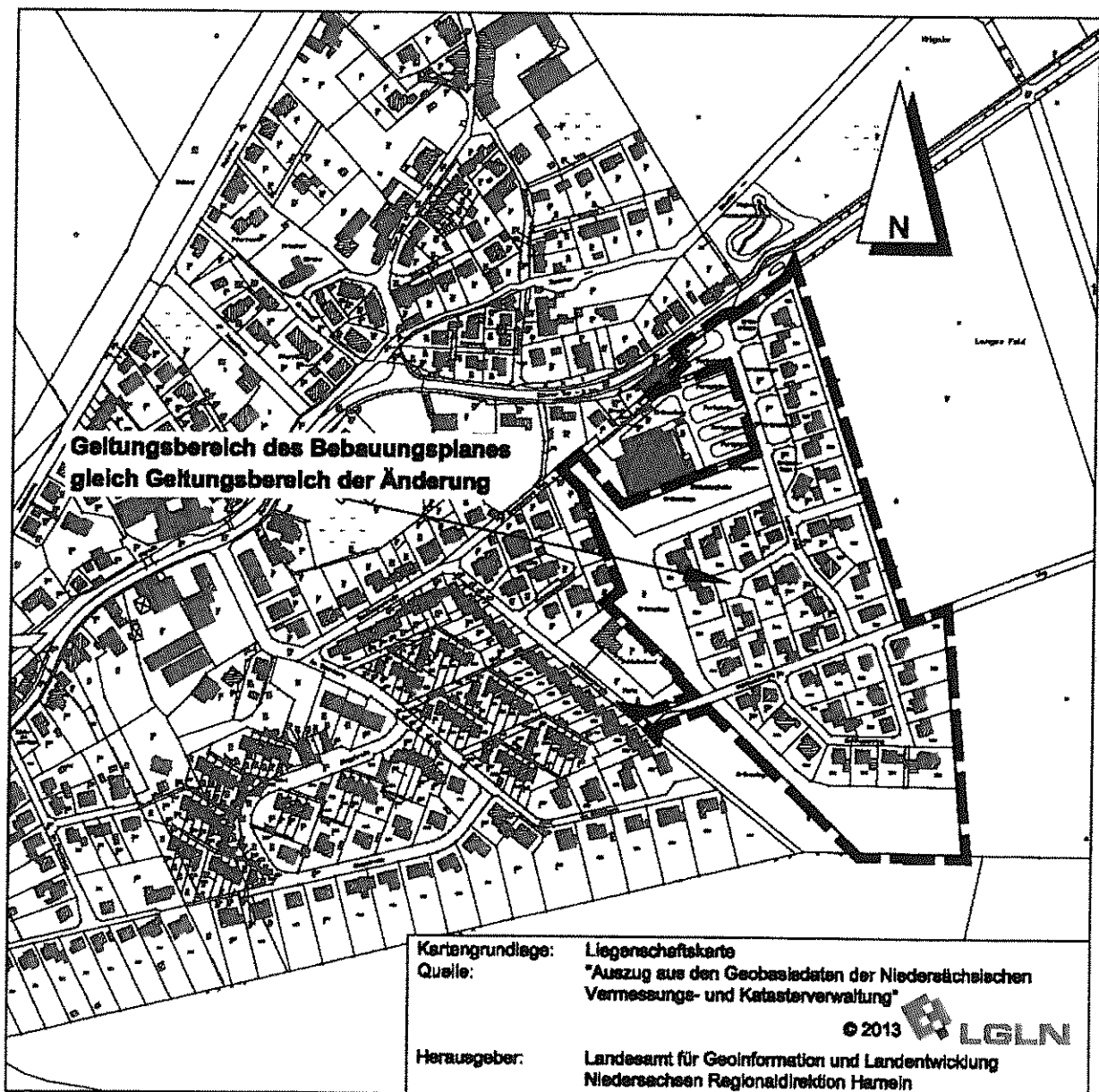
BEKANTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes und Örtliche Bauvorschrift Nr. 26 "Langes Feld" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Langes Feld" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplan am südöstlichen Ortsrand Diekholzens und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt:



Die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und Örtliche Bauvorschrift Nr. 26 "Langes Feld" mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Langes Feld" Diekholzen in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Diekholzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Die Bürgermeisterin

Dieckhoff-Hübinger

Dieckhoff-Hübinger